

Unterlagen für die KFZ Zulassung

Neuanmeldung oder Fahrzeugwechsel:

- amtlicher **Lichtbildausweis** zum Nachweis der Identität
- **Meldezettel**, Gewerbeschein bzw. Firmenbuchauszug
- **Eigentüternachweis**: Kaufvertrag, Rechnung bzw. Leasingbestätigung
- **Typenschein** oder Einzelgenehmigungsbescheid
- **Zulassungsschein(e)**
- **Versicherungsbestätigung** (VB)
- Für Gebrauchtfahrzeuge: Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a
- Für Neufahrzeuge: Bescheinigung Normverbrauchsabgabe (NoVA)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)
- Bei Fahrzeugwechsel: Kennzeichen, falls noch nicht der EU-Norm entsprechend
- Bei Behördenwechsel (z.B.: von Graz nach Wien): wie Neuanmeldung, der Kaufvertrag und die NoVA sind nicht erforderlich, jedoch alte Kennzeichen

Abmeldung:

- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Bei Wechselkennzeichen alle Typen- bzw. Zulassungsscheine
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Einschluss bzw. Anmeldung auf Wechselkennzeichen:

Bei Fahrzeugwechsel bzw. Wechselkennzeichen-Einschluss müssen die alten Kennzeichentafeln zurückgegeben werden, falls noch keine EU-Tafeln (neu seit 01.11.2002) vorhanden sind. Weiters sind bei Wechselkennzeichen-Einschluss und Ausgabe neuer Kennzeichentafeln auch von den verbleibenden Fahrzeugen die aktuellen Prüfgutachten gemäß § 57a vorzulegen, da eine neue Plakette ausgestellt werden muss.

- Unterlagen: siehe Neuanmeldung
- Zusätzlich Typenschein(e) und Zulassungsschein(e) von den bereits zugelassenen Fahrzeugen

Kennzeichenhinterlegung:

- Zulassungsschein(e)
- Kennzeichentafeln
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Kennzeichenausfolgung:

- Versicherungsbestätigung
- Hinterlegungsbestätigung (wenn vorhanden)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Adress- oder Namensänderung:

- das amtliche Formular über die Änderung (Heiratsurkunde, neuer Meldezettel, etc.)
- Zulassungsschein(e)
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlust des Zulassungsscheins:

- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl des Zulassungsscheines
- Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlust des Typenscheins:

- Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl des Typenscheins
- Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Verkehrsamt
- Von Generalimporteur bzw. Händler Duplikat des Typenscheines anfordern
- Danach in einer Zulassungsstelle den Nachtrag der Zulassung eintragen lassen
- Zulassungsschein(e) und Typenschein(e)
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Verlust von Kennzeichentafel:

- Inländische Anzeigenbestätigung über den Verlust bzw. Diebstahl der Kennzeichentafel (vordere oder hintere) Anzeigenbestätigung aus dem Ausland werden nicht anerkannt
- Typenschein(e)
- Zulassungsschein(e)
- Verbleibende Kennzeichentafel (falls nur eine verloren wurde)
- Aktuelles Prüfgutachten gemäß § 57a
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

EU Kennzeichenbestellung:

- Kennzeichennummer (Zulassungsschein)

Bestellung von Wunschkennzeichen:

- Bestellkarte vom Verkehrsamt

Verlängerung von Wunschkennzeichen:

- Bekanntgabe des Kennzeichens
- Vorlage des Informationsschreibens oder Zulassungsscheines
- Vollmacht (wenn Antragsteller nicht persönlich kommt)

Bei einem Todesfall:

Einantwortungsurkunde ist die Voraussetzung für die Zulassung auf den neuen Besitzer.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen im Original zur Zulassung mit.